

Abkommen über eine Er-
grabung in der Totenstadt von Sise,
getroffen mit Herrn Professor
Steindorff im Januar 1903.

§1. Mit Genehmigung der ae-
gyptischen Altertümerverwal-
tung unternimmt Prof. Stei-
dorff im Anfang des Jahres 1903
eine Ausgrabung in der Toten-
stadt von Sise.

§2. Die Grabung wird unter
seiner Verantwortung entwe-
der von ihm selbst oder von einem
von ihm Beauftragten betrieben.

§3. Zu der Grabung tragen je 5000
Mark bei:

1. das Leipziger Consortium, ver-
treten durch Prof. Steindorff;
2. Herr Konsul W. Pelizaeus in
Kairo;

3. die ägyptische Abteilung der
Königlichen Museen zu Berlin.

§4. Die Ergebnisse der Grabung
werden, nachdem die vertragsmäs-
sig an das kairiner Museum
abzugebenden Stücke ausgeschie-
den sind, der Zahl der Beitra-
genden entsprechend, in gleiche
Anteile geteilt und an die Teil-
nehmer (§3) verlost. Die Festset-
zung der Anteile erfolgt unter
Hinzuziehung des Herrn Dr. Bor-
hardt und durch seine aus-

schlaggebendes Urteil. Reklamationen nach der Verlosung sind unzulässig. Doch ist natürlich ein Austausch der Objekte gestattet.

§5. Die dem Leipziger Consortium zufallenden Gegenstände werden dem Antikenmuseum der Universität Leipzig zugeführt, Dubletten vielleicht auch an andere öffentliche Sammlungen in Deutschland verschenkt oder vertauscht.

Herr Felipaens verpflichtet sich, die ihm zufallenden Stücke weder zu veräußern noch ins Ausland zu verschenken; doch soll es ihm freistehen, für seine Sammlungen nicht passende Stücke bei anderen Sammlern auszutauschen.

Die königlichen Museen zu Berlin behalten sich das Recht vor, nur die Stücke zu behalten, die ihnen für ihre Sammlungen geeignet scheinen, den Rest aber Herrn Professor Steindorff zurückzugeben.

§6. Die Veröffentlichung sämtlicher Funde erfolgt durch Herrn Professor Steindorff oder andere durch ihm beauftragte Gelehrte; doch muss die Publikation innerhalb von $1\frac{1}{2}$ Jahren nach Beendigung der Ausgrabung erfolgt sein.

§7. Sollte das eingeschossene Geld in der ersten Kampagne nicht aufgebraucht werden, so wird der Rest für eine zweite Kampagne reserviert. Sollte diese bis zum 31. Dezember 1904 nicht vorgenommen sein, so erfolgt Rückzahlung des Restes

der eingeschossenen Beiträge.

§ 8. Jeder Teilnehmer erwirbt durch weitere Einzahlungen das Recht auf Anteile an den Ergebnissen aus eventuellen späteren Fortsetzungen der Arbeit. Doch darf keiner der Teilnehmer allein vor dem 31. Dezember 1904 die begonnenen Arbeiten fortsetzen.

§ 9. Weitere Teilnehmer werden nur mit Zustimmung aller übrigen zugelassen.

§ 10. Die eingezahlten Summen sind nur für die Ausgrabungsarbeiten zu verwenden; die Transportkosten für die Resultate der Arbeiten werden davon nicht bestritten.

§ 11. Nach Beendigung eines jeden Arbeitsjahres legt Professor Steindorff eine Abrechnung über die Verwendung der Gelder jedem Teilnehmer vor.

Berlin, den 31. Januar 1903

Mit obigen Bestimmungen erkläre ich mich einverstanden.

Erman

Direktor der ägyptischen Abteilung der königlichen Museen.

Eine gleichlautende Abschrift dieser Urkunde mit der Unterschrift des Herrn Professor Steindorff befindet sich in den königlichen Museen zu Berlin.